

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter in der Au hat in seiner Sitzung
am 16. Februar 2026 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Hundeabgabe der Marktgemeinde St. Peter in der Au

beschlossen:

§1

Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in
der derzeit geltenden Fassung ist für das Halten von Hunden eine jährliche Abgabe
pro Hund wie folgt zu erheben.

- | | |
|--|----------|
| 1. für Nutzhunde | € 6,50 |
| 2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde
im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001 | € 125,00 |
| 3. für alle übrigen Hunde | € 35,00 |

§2

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb
eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hun-
deabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weite-
re Aufforderung zu entrichten.

§3

Diese Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe tritt mit dem Monatsersten
in Kraft, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.



Der Bürgermeister:

MMag. Johannes Heuras